

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/38
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/38)

28. Juni 2011

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2011)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Regelungen zu Änderungen und Umbauten an Tanks mit abgelaufener oder zurückgezogener Baumusterzulassung

Antrag der Internationalen Privatwagen-Union (UIP)

Hintergrund

1. Bei der 49. Sitzung des RID-Fachausschusses hatte die UIP mit dem informellen Dokument INF.3 auf mögliche Probleme bei Änderungen und Umbauten an Tanks mit abgelaufener oder zurückgezogener Baumusterzulassung hingewiesen. Nach Inkrafttreten von entsprechenden Regelungen zur Baumusterzulassung in den Kapiteln 1.8 und 6.8 RID/ADR ergibt sich die Fragestellung, wie mit Umbauten an solchen Tanks in Zukunft zu verfahren ist.
2. Da hiervon auch das ADR betroffen ist, hatte der RID-Fachausschuss darauf hingewiesen, dass das Thema zunächst in der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung behandelt werden sollte. Die UIP wurde gebeten, einen Antrag vorzubereiten.
3. Das diesbezügliche Dokument OTIF/RID/RC/2011/23 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/23) wurde in der Frühjahrssitzung 2011 der Gemeinsamen Tagung von der Tank-Arbeitsgruppe diskutiert. Als Ergebnis der Diskussion wurde die UIP aufgefordert, für die Herbstsitzung 2011 der Gemeinsamen Tagung einen überarbeiteten Antrag einzureichen, welcher die Ergebnisse der Debatte berücksichtigt.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

4. Der derzeitige Absatz 6.8.2.3.3. wird zu Absatz 6.8.2.3.4.
5. Der neue Absatz 6.8.2.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

"6.8.2.3.3 Für Umbauten oder Änderungen an Tanks mit bestehenden Baumusterzulassungen beschränkt sich die Prüfung auf die durch die Modifikation berührten Bereiche des Tanks, einschließlich dessen Ausrüstung. Die Änderung muss den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Vorschriften des RID/ADR entsprechen. Für die Bereiche des Tanks und der Ausrüstung, die nicht von der Änderung betroffen sind, behalten die Unterlagen des ursprünglichen Baumusters ihre uneingeschränkte Gültigkeit.

Die Umbauten oder Änderungen können sowohl für einzelne Tanks als auch für alle Tanks einer Baumusterzulassung gelten.

Über die Zustimmung zu den Umbauten und Änderungen ist stets eine Bescheinigung zu erstellen, diese ist in der Tankakte aufzubewahren.

Im Falle einer Änderung an Tanks mit einer zum Zeitpunkt der Änderung abgelaufenen oder zurückgezogenen Baumusterzulassung oder an einer zum Zeitpunkt der Änderung abgelaufenen oder zurückgezogenen Baumusterzulassung, darf mit Zustimmung einer zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde benannten Stelle, die Änderung an bereits bestehenden Tanks vorgenommen werden."

6. Der Absatz 1.8.7.2.4 wäre bei Annahme entsprechend zu bearbeiten.

Begründung

7. Bei Annahme des Antrags ist sichergestellt, dass
 - a) Änderungen/Umbauten an Tanks den zu diesem Zeitpunkt aktuellen RID/ADR-Vorschriften entsprechen.
 - b) Änderungen/Umbauten an Tanks auch noch nach Ablauf der zehnjährigen Geltungsdauer einer Baumusterzulassung oder nach deren Zurückziehen möglich sind.
8. Aus Sicht der UIP ist die gemäß RID/ADR vorgeschriebene Tankakte eine umfangreiche Basis zur Bewertung der Tanks und den geplanten Änderungen/Umbauten. Daher ist es nach Ansicht der UIP nicht erforderlich, dass die Behörde, welche zum Zeitpunkt der Ausstellung einer Baumusterzulassung zuständig war, zwingend auch die Bescheinigungen zu Änderungen/Umbauten ausstellen muss. Es wird daher vorgeschlagen hier die Möglichkeit zu schaffen, dass auch andere Behörden diese Bescheinigungen ausstellen dürfen.
9. Substanziell erfolgt damit die Aufnahme der bis zum 31. Dezember 2010 üblichen, jedoch in verschiedenen Staaten teilweise etwas unterschiedlich gehandhabten Verfahren zu Regelungen von Umbauten und Änderungen an Tanks.
